

BEBAUUNGSPLAN

für die Aussonderung eines Teiles der Angermünder Straße sowie für die Erschließung des Geländes an der Angermünder Straße, Potsdamer Straße u. Buckower Straße in dem durch die Geltungsbereichsgrenze bezeichneten Umfange in Lichtenrade.

Aufgestellt
Bezirksamt Tempelhof Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

gez. Domeyer
Obermagistratsrat

gez. Dr. Kuhlmann
Obermagistratsrat

Berlin-Tempelhof, den 7. Dezember 1953

gez. Burgemeister
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 458 vom 20.1.1954 erhalten und wurde in der Zeit vom 15.2.1954 bis 15.3.1954 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Tempelhof, den 9.6. 1954

Bezirksamt Tempelhof Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez. Dr. Kuhlmann
Obermagistratsrat

Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin v. 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.
Berlin, den 4. Juli 1955.

Der Senat von Berlin

gez. Otto Suhr
Regierender Bürgermeister

gez. Schwedler
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 26.7. 1956

Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

im Auftrage

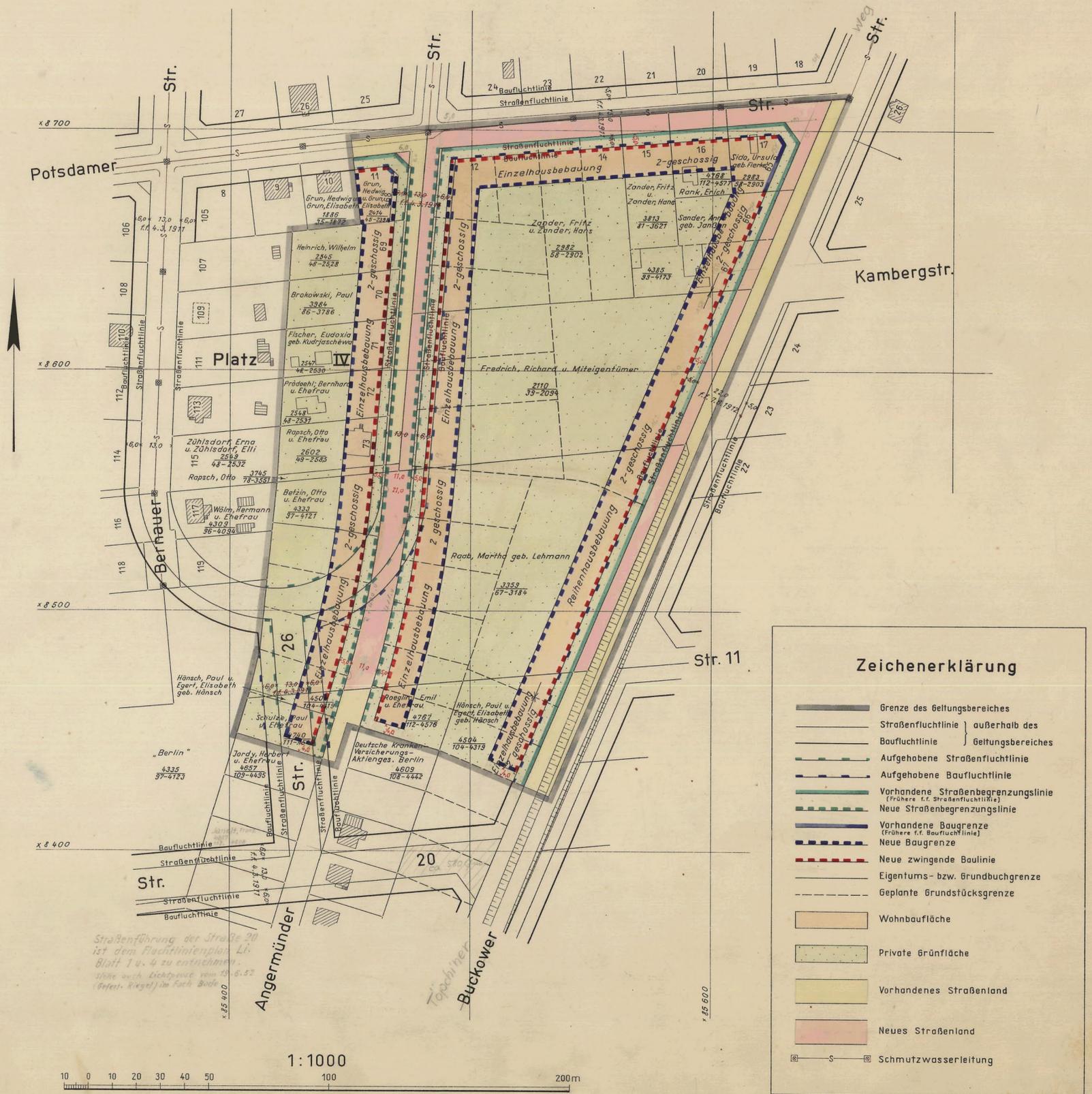
Magistratsoberrat

Magistratsoberrat

- Planergänzungsbestimmungen:
1. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können mit Zustimmung des Bezirksamtes bauliche Nebenanlagen, wie Garagen, Müllhäuschen usw. errichtet werden.
 2. Die Einteilung des Straßenlandes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 3. Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, gelten die baurechtlichen Bestimmungen, auch bzgl. der baulichen Nutzung und des Gebäudeabstandes innerhalb der Baugrenzen.

Berlin

Verwaltungsbezirk Tempelhof



Zeichenerklärung

	Grenze des Geltungsbereiches
	Straßenfluchtlinie } außerhalb des Geltungsbereiches
	Baufuchtlinie }
	Aufgehobene Straßenfluchtlinie
	Aufgehobene Baufluchtlinie
	Vorhandene Straßenbegrenzungslinie (Frühere r.f. Straßenfluchtlinie)
	Neue Straßenbegrenzungslinie
	Vorhandene Baugrenze (Frühere r.f. Baufluchtlinie)
	Neue Baugrenze
	Neue zwingende Boulinie
	Eigentums- bzw. Grundbegrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Wohnbaufläche
	Private Grünfläche
	Vorhandenes Straßenland
	Neues Straßenland
	Schmutzwasserleitung